

12. Oktober 2017

## **Stellungnahme zum Entwurf des neuen NRW Windenergie-Erlasses:**

von RA Justus Peters, Leitender Kreisrechtsdirektor a.D.

Die Einführung der regenerativen Energien hat teilweise eine an Goldgräber-Zeiten erinnernde Prosperität hervorgerufen, bei der viel von guter Politik- und Wirtschaftskultur zerschlagen wurde.

Die neue NRW Landesregierung will die Akzeptanz für Windanlagen im Land erhöhen, die kommunale Eigenständigkeit stärken, den Bau von Windanlagen in Wäldern unterbinden. Mit einer Abstandsregelung sollen die Windräder aus dem unmittelbaren Wohnumfeld in Zukunft fern gehalten werden.

Der neue Windenergie-Erlass sollte sicherstellen, dass die Fehler aus den Geltungszeiträumen der Vorgänger-Erlasse vermieden werden.

### **Zum vorliegenden Entwurf eines neuen Windkrafterlasses muss deutlich auf folgendes hingewiesen werden:**

Der Entwurf des neuen Windkrafterlasses stellt sich ohne Sachgrund nur als schwache Kopie des bisherigen Windkrafterlasses dar, wobei unzutreffend Regelungen der Bundes- oder Landesgesetze als Verhinderungsargument für allein sachbezogene kommunale Ermessensentscheidungen in der Bauplanungsebene und in der Baugenehmigungsebene der Windenergieanlagen missbraucht werden.

Die kommunale Planungshoheit ist eine der drei Hoheitsrechte der kommunalen Selbstverwaltung, die durch Art. 28 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt ist. Weder das (Bundes-) Baugesetzbuch noch das (Bundes-) Immissionsschutzrecht sind dazu bestimmt oder geeignet, die kommunale Selbstverwaltung in Zweifel zu ziehen.

Im Gegenteil: Diese Gesetze wiederholen und bestätigen, dass es eine kommunale Planungshoheit und kommunale Ermessensspielräume gibt. Die kommunale Selbstverwaltung wird im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung der Kommune angewendet.

Die Gesetze und zugehörigen Verordnungen, so auch das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz NRW mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan und die nach geordneten Entwicklungspläne sollen sich in die Gegebenheiten des Gesamttraumes einfügen und die Erfordernisse der regionalen und kommunalen Planungsgebiete in NRW berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip).

Der bisherige Erlass konnte allenfalls orientierende oder informatorische Bedeutung haben, er war nicht gesetzgleich, ist aber konsequent als „Wille des Landes NRW“ propagiert worden. Der Entwurf des neuen Erlasses läuft Gefahr, dieses unrühmliche Geschehen fortzusetzen.

## **Zu 2 Zielsetzung und Adressaten:**

Der Erlass besitzt Verbindlichkeit nur für die nachgeordneten Behörden des Landes NRW, nicht für die Kommunen als Planungsträger und auch nur eingeschränkte Verbindlichkeit gegenüber den Kommunen als Baugenehmigungsbehörden und nicht für die Bundesbehörden.

Hieraus erklärt sich - zumindest teilweise - das stark anwachsende Unverständnis in der Bevölkerung, der bisher der Eindruck vermittelt wurde, allein die politischen Zielsetzungen in einem einzelnen Ministerium des Landes NRW reiche aus, die Etablierung der Windenergie mit Macht zu forcieren und ganze Landschaften durch eine Vielzahl von Anlagen in windkraftorientierte, ‚spezielle‘ Gewerbegebiete umzuwandeln. Auf Besorgnisse zur Immissionsentwicklung wird keine wahrnehmbare Rücksicht genommen. Die bisherigen, über Generationen gewachsenen Vorstellungen von Kulturlandschaften, Waldgebieten und schützenswerter Natur wird eliminiert.

Hier ist wesentlich mehr Sensibilität gegenüber dem Bürger gefordert als dies bisher wahrgenommen werden konnte.

## **Zu 3.1 Landesplanung:**

Sie bedarf eines Offenlage- und Anhörungsverfahrens durch die betroffene Öffentlichkeit, ebenso die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergiebereiche. Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan sind rechtlich verbindlich, sie stellen die für eine geordnete Entwicklung als notwendig erachteten Vorgaben zusammen, treffen jedoch keine Einzelfallentscheidungen, weder im Hinblick auf kommunales Planungsrecht noch auf behördliche Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen.

Nach dem „Gegenstromprinzip“ kann eine realistische und erfolgreiche Planung in der Zukunft nur erfolgen, wenn Planungsgrundsätze und Planungseinzelfallregelungen miteinander verzahnt werden und so überzeugende Lösungen liefern.

## **Zu 3.2.2 Unterpunkt: Ziel 7.3-1 Windenergieanlagen im Wald**

Die Ausweisung von Waldgebieten für die Windkraft ist kein öffentliches Bedürfnis, es besteht allenfalls ein fiskalisches Interesse des Landes NRW als Eigentümer der Staatsforsten an einer Gewinnmaximierung durch Holzverkauf und Erzielung von Pachteinnahmen. Dies gehört aber nicht zu den gewollten Zielen der erneuerbaren Energien.

Der Wald sollte grundsätzlich aus ökologischen Gründen unangetastet bleiben. Die bisherigen umstrittenen Versuche, Windenergie im Wald anzusiedeln, haben dies hinlänglich bewiesen.

## **Zu 5.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Windfarmen:**

Bei der Definition der Windfarm enthält der Entwurf des neuen Windenergie-Erlasses bedenkliche Beurteilungsfehler. Eine Konzentration von Windenergieanlagen wird als einheitlicher Windpark angesehen, wenn Windenergieanlagen in einer bestimmten räumlichen Nähe zueinander stehen. Sich ihre Einwirkungsbereiche - bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut - überschneiden oder zumindest berühren, also aus der weiträumigen Perspektive – eines heran fliegenden Vogels – als einheitliches Gefahrengebiet wahrgenommen werden. Um einen wirksamen Artenschutz zu erreichen, liegt es nahe, sich

bei der Einschätzung des ungestörten oder ungefährdeten Lebensraumes an den Sicherheitsbedürfnissen der jeweiligen Arten zu orientieren, die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte erarbeitet wurden.

Die Vogelschutzwarte unterscheiden zwischen dem normalen Untersuchungsgebiet um eine WEA und dem erweiterten Untersuchungsgebiet, das nur in Betracht kommt bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore.

Es muss auf völliges Unverständnis stoßen, dass der neue Windkraft-Erlass klar stellt, dass in NRW bei der Ermittlung des Bereiches, in dem theoretisch mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen ist, die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten nicht zu Grunde zu legen seien.

Der NRW-Erlass simuliert hier eine besondere NRW-Fachkunde gegenüber schützenswerten Arten, die sich von den Regelungen in der übrigen Bundesrepublik deutlich unterscheidet. Dies dürfte deutlich unrealistisch sein, zumal bei Tierarten, die Länder- und Staatsgrenzen durchreisend überqueren.

Dies muss als ein untaugliches Mittel bezeichnet werden, mit dem Ziel, für NRW in Flora und Fauna Sonderregelungen zu fingieren.

Sicherlich bewirkt die Siedlungs- und Industriestruktur in NRW Räume, die schwerpunktmäßig so geartet sind, dass sie auf die Tierwelt abschreckend, teils tödlich, wirken. Dieses Meidungsverhalten ist unausweichliche Folge schlechter Umgebungsbedingungen für die Tierwelt, aber nicht Rechtfertigungsgrund, diesen zerstörerischen Weg unbekümmert bis zur Ausrottung der Arten fortzusetzen. Nationaler und europäischer Naturschutz gebieten gegenteilige Wertmaßstäbe.

Eine weitere Verkehrung der Maßstäbe in ihr Gegenteil bedeutet die Ausführung im Erlassentwurf, dass der Radius des Untersuchungsgebietes vom Mittelpunkt des Wind-Mastes und nicht von den Rotorblattspitzen zu messen sei, vgl. hierzu die Grafik auf Seite 8 des Erlass-Entwurfs.

Eine Bemessung des Untersuchungsgebiets innerhalb des Rotorkreises ist müßig, weil dieser Rotorkreis exakt die tödliche Zone für die Vogelarten darstellt, hier braucht nicht mehr vermessen zu werden.

Da die neuen Großanlagen einen Rotordurchmesser von fast 140 Metern haben, füllt der Rotor schon einen Großteil des Untersuchungsgebietes aus, so dass Randbereiche mit ihren Einflüssen aus Wirbeleffekten, Geräuschentwicklungen und Luftdruckschwankungen bereits aus der Betrachtung herausfallen würden.

Dem kann nur durch Erweiterung des Untersuchungsgebietes begegnet werden, da die Rotoren ständig größer gebaut werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterscheidet bei der Windfarm solche mit 20 oder mehr Windkraftanlagen (sie sind UVP-pflichtig mit Öffentlichkeitsbeteiligung), Farmen mit 6 bis weniger als 20 Anlagen (sie unterliegen nur der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ohne zwingend vorgegebene Öffentlichkeitsbeteiligung) und Farmen mit 3 bis weniger als 6 Anlagen (sie unterliegen nur einer standortbezogenen Vorprüfung, ebenfalls ohne zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dieses Verfahren bietet den Verwaltungen die Möglichkeit, aus eigener Überzeugung zu dem Ergebnis zu gelangen, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich sei, die erstaunte Öffentlichkeit wird hierauf durch eine knappe amtliche Bekanntmachung informiert.

Ein neuer Erlass sollte - im Gegenteil - die Behörde dazu anhalten, weitgehend unter Einbeziehung der Bürger und ihrer Mitwirkungsrechte zu entscheiden.

Die Entfernung ist also von Einfluss auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit. Welche Auswirkungen auf den Raum hat der Abstand zu den Windrädern? Je nachdem, ob man die Abstände der WEA zueinander von Nabe zu Nabe misst, also eng zusammengerückt, oder von Rotorspitze zu Rotorspitze, also weiter auseinandergezogen.

Der Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht darin, schon am Anfang durch kleinräumige Betrachtungsweise die Wirksamkeit der Umweltverträglichkeit niedrig zu halten, sondern dem Gesetzeszweck entsprechend, wirksam und wahrnehmbar zu gestalten. Ein Umweltschutz, der sich selbst abschafft, ist überflüssig.

Die Windenergieempfindlichkeit bestimmter Tierarten lässt sich nicht rechnerisch/physikalisch systematisieren und typisieren. Natur ist kein Rechenvorgang, sondern ein komplexer Vorgang tierischer Instinkte und Motivationen. Ihnen kann man nur folgen durch regelmäßiger Beobachtung und Registrierung mit aktuellen Erkenntnisquellen.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass selbst Fachleute des Naturschutzes mit völlig veralteten Zahlen, aus mehrere Jahre zurückliegenden Beobachtungen, arbeiten. Veraltetes Datenmaterial wirkt sich bei besonders geschützten Arten verheerend aus. Von den Investoren beauftragte Fachgutachter, die mit solch veraltetem Material arbeiten, sollten von der Prüfbehörde zurückgewiesen werden dürfen.

Bisher sahen sich die zuständigen Mitarbeiter der Bauämter in den Behörden, denen oft die Vorkenntnisse zu Beurteilung von WEA fehlen, in der Situation, die vorgelegten Fachgutachten akzeptieren zu müssen. Der Hinweis, dass es Wille des Landes NRW sei (vgl. bisherigen Windkraft-Erlass), den Ausbau der Windenergie zu forcieren, scheint öfter als Argument ausgereicht zu haben, um einem Antrag statt zu geben.

Der Windenergie-Erlass sollte deutlich machen, dass die Genehmigungsbehörde berechtigt ist, bei Zweifeln an den vom Investor vorgelegten Fachgutachten unabhängige, öffentlich vereidigte Sachverständige mit der Begutachtung zu beauftragen, dies auf Kosten des Investors.

Raumabstände, die den funktionalen Zusammenhang mehrerer Windenergieanlagen zu einem Windpark belegen, können nicht geometrisch/mathematisch – wie im Entwurf erfolgt - definiert werden, sondern nur aufgrund regelmäßiger Beobachtungsergebnisse vor Ort. Es ist sachlich nicht begründbar – und damit nur noch technokratisch willkürlich - bestimmte Abstandsempfehlungen auf dem Papier zu definieren und daraus eine abstrakte Grundlage für eine reale Situation in der Natur zu konstruieren. Hier sollten andere Kriterien zu Rate gezogen werden, wenn entschieden werden soll, ob eine Mehrzahl von Anlagen als Windpark zu bewerten ist und damit eine UVP-Prüfung erforderlich macht.

Der neue Windkraft-Erlass sollte die Handhabe bieten, dass bei Zweifeln über die zur Feststellung eines Windparks zu Grunde zu legenden Abstände zwischen den Anlagen die strengere Regelung, also die Annahme eines Windparks, anzuwenden ist, weil Zweifel allein nicht dazu berechtigen, den Sorgfaltsmaßstab zu lockern, wenn der Schutz hochrangiger Rechtsgüter in Rede steht, der einen vorbeugenden und vorsorglichen Schutz rechtfertigt.

### **Zu 5.2.2.3 – Erdbebenmessstationen:**

Die Funktionsfähigkeit von Erdbeben-Mess-Stationen ist ohne Zweifel ein wichtiger öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Dieser bedarf einer realistischen und verantwortungsbewussten Bewertung.

Erdbeben-Stationen haben - gerade in NRW - enorme Bedeutung: Das gilt für die rechtzeitige Erkennung, Einordnung und Erforschung von Erdbewegungen bei tektonischen Erschütterungen und Erdbeben, mit entsprechenden Konsequenzen für Rettungsmaßnahmen oder den Katastrophenschutz, aber auch für die Registrierung von Kernwaffenexplosionen - auch in anderen Erdteilen - mit etwaigen politischen Folgen.

Das Eifel- und Bördegebiete gehört zu den erdbebengefährdetsten Gebieten in Deutschland mit der höchsten Gefahrenklasse.

Die Aussage im WEE-Entwurf, die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Erdbebenalarmsystems durch Windanlagen stelle keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar, muss als Fehlinterpretation beurteilt werden.

Es ist unredlich, sich hinter einem Urteil des OVG Münster zu verstecken – wie im WEE-Entwurf formuliert. Die Entscheidung über aktuelle Bedeutung und Wirksamkeiten von Erdbebenmess-Stationen ist zunächst und vorrangig eine Entscheidung der Exekutive, die vor allem in ihrer Regierungsspitze - auch auf Landesebene - Aspekte der Abwehr von Gefahren vielfältiger Art ständig im Blick haben sollte.

Das OVG hat die Exekutive von diesen Verantwortlichkeiten nicht entbunden. Insofern sind hier Nachbesserungen des aktuellen Erlasses, anhand der vorliegenden Erfahrungs- und Messwerte des geologischen Dienstes dringend geboten.

### **Zu 8.2.1 – Immissionsschutz:**

In den Verfahren wird nicht selten zur Erstellung des Bauplanungsrechtes mit anderen Angaben gearbeitet als in der nachfolgenden Phase der Baugenehmigung.

In der Phase des Planungsrechtes werden Windradtypen nur grob vereinfacht skizziert, oft, weil Erfahrungswerte etwa über die Lärmentwicklung noch gar nicht vorliegen. Die Realisierungsphase erfolgt oft erst mehrere Jahre später unter Verwendung neu entwickelter Windradtypen, deren Dimensionen und Lärmentwicklungen bei der Erarbeitung der Wind-Potenzialzonen noch völlig unbekannt waren. Durchgeführte UVP-Verfahren zu früherer, aber mittlerweile überholter Anlagentechnik, sind wertlos und bedürfen der Wiederholung, damit einen vorhabengerechte UVP-Prüfung stattfinden kann.

Einfache Baugenehmigungsverfahren sind wertlos, sie kennen nicht zwingend eine UVP-Prüfung. Nach der 9. BImSchV finden Genehmigungsverfahren für Windparks mit weniger als 20 Windkraftanlagen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Dann obliegt es nur dem Zufall, ob eine größere Zahl von Windkraftanlagen als einheitlicher Windpark klassifiziert wird oder als eine Vielzahl von Einzelanlagen, die ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gebaut werden. Das widerspricht allen rechtsstaatlichen Prinzipien.

Der neue Windkrafteerlass sollte den mit der Einzelfallprüfung befassten Behörden verdeutlichen, dass angesichts der stürmischen Weiterentwicklung der Anlagen, die heutigen Anlagen erreichen bereite Höhen bis zu 250 Meter, im Sinne des vorbeugenden

Immissionsschutzes ein vorausschauender und strenger Maßstab bei der Einzelfallprüfung anzuwenden ist.

### **Zu 8.2.2.5 – Landschaftsschutzgebiete:**

Die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen findet typischer Weise in Außenbereichen statt, die oft unter Landschaftsschutz stehen. Oft wird auch unmittelbar an die Grenze zur Nachbarkommune gebaut mit dem Ergebnis, dass der unbefangene Beobachter eine Menge von oft mehr als 100 Windräder im Umkreis sieht, von denen die Mehrheit auf Gebieten von Nachbarkommunen stehen, auf deren Genehmigung die eigene Wohnort-Kommune keinen Einfluss zu haben behauptet. Bürgerproteste laufen so ins leere, weil die angerufene Kommune nicht die eigene Wohnsitzkommune ist. In seltenen Fällen prozessieren auch Nachbarkommunen gegeneinander. Hier ist die Regelungskompetenz des Ministers für Heimat und Kommunales (früheres Innenministerium) gefordert.

Die Belastung, - besser Verunstaltung - der Landschaft durch die Ausweisung von Windenergieanlagen ist bisher nicht ordentlich geregelt worden, hier gibt es Regelungsbedarf auch durch den neuen Windenergie-Erlass.

Die Bewertung der Beeinträchtigung der Landschaft durch Windenergieanlagen in einer Weitsicht-Perspektive von 100 m bis 10.000 m mit einem Punktesystem (nach Nohl, 1993) lässt außer Betracht, dass viele dieser Anlagen nicht auf dem eignen, sondern dem benachbarten Kommunalgebiet liegen, also der Prüfkompetenz der eigenen Behörde entzogen sind. Die Beeinträchtigung der Landschaft bleibt jedoch auch jenseits der Gemeindegrenze erhalten. Eine finanzielle Abgeltung für die Verunstaltung des „Landschaftsbildes“ nach laufenden Höhenmetern ist grotesk und lächerlich.

Hinzu kommt, dass die kommunalen Planungs- und Genehmigungsbehörden sich immer noch beeindruckt lassen von der Argumentation der vom Investor beauftragten Fachgutachter, dass (z.B. im rheinischen Industrievier) die Landschaft schon jetzt durch Tagebaue, Eisenbahntrassen, Autobahnen, Luftfahrt-Einflugschneisen, Hochspannungsleitungen, usw. so belastet, d.h. „ausgeräumt“ sei, dass man jetzt auch keine Rücksicht mehr auf die weitere Belastungen durch Windenergieanlagen zu nehmen brauche.

### **Weiterer Regelungsbedarf im neuen Windkrafteerlass:**

#### **Planungsrechtliche Regelungen zum Repowering**

Hier wird in der Koalitionsvereinbarung die Absichtserklärung abgegeben die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl von Altanlagen abzubauen und an Windkraft geprägten Standorten Repowering zu ermöglichen.

§ 249 BauGB eröffnet die Möglichkeit, in Flächennutzungsplänen zusätzlich zu den nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windkraft vorgesehenen Gebieten, weitere Gebiete für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Soweit in dieser Weise in einem Bebauungsplan verfahren wird, kann bestimmt werden, dass die in dem Erweiterungsgebiet vorgesehenen Anlagen nur dann zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass andere, im Bebauungsplan bezeichnete Anlagen zurückgebaut werden.

Soweit also nicht ein Bebauungsplan mit dieser dezidierten Nachfolgeregelung besteht, sondern nur ein Flächennutzungsplan, liegt es im Ermessen der Kommune, ob und wie sie diese Fall regelt.

Da die Nachfolgeregelung nur dem Bebauungsplan vorbehalten ist, bleibt beim Flächennutzungsplan nur die Lösung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kommune, Aufsichtsbehörde und Investor über eine Reglementierung der Zahl der Windanlagen zu befinden.

Damit besteht die Möglichkeit, dass es auf diesem Weg zu einer Verdoppelung der Windkraftflächen kommen könnte. Hier sollte der Windenergie-Erlass Regelungsmöglichkeiten für die Kommunen aufzeigen.

Hierin besteht noch eine Folgerisiko für den Umweltschutz, dass nämlich die Emissionen der vorhandenen Altanlagen erhalten bleiben, weil diese Anlagen weiter betrieben werden, und dass in dem Erweiterungsgebiet neue Anlagen von wesentlich größeren räumlichen Dimensionen und Betriebsleistungen hinzukommen und die Immissionsbelastungen deutlich steigern.

Die Möglichkeit, dass trotz eines umrissenen Konzentrationsgebiets innerhalb des Bereichs des Flächennutzungsplanes später einmal weitere Windradstandorte ausgewiesen werden können, widerspricht dem Verständnis des abschließenden Charakters des Konzentrationsgebietes. Aus Gründen der Rechtsklarheit für die von Immissionen betroffenen Anlieger sollte der Windenergie-Erlass den Kommunen empfehlen, in den textlichen Erläuterungen zum Flächennutzungsplan hierauf hinzuweisen oder klar zu stellen, dass eine solche Erweiterungsmöglichkeit nicht beabsichtigt ist.

Bei Anträgen auf Ausweisung von Erweiterungsgebieten muss im Erlass festgelegt werden, dass endgültige und verbindliche Angaben zu Anlagentyp und Emissionspotentialen vorgelegt werden, von denen nicht mehr abgewichen werden kann.

Da die Standorte der künftigen repowerten Anlagen in keiner Weise bekannt sind, meist auch nicht vom Investor mitgeteilt werden, entspricht es dem Risiko der vorhersehbaren Belastung der Umwelt mit Immissionen, den Sicherheitsabstand zwischen Anlagen und dem nächsten Wohngebiet auf 1.500 m festzusetzen. Dies ist für den Investor zumutbar, denn er behält freie Hand, wann und wo er wie viele neue große Anlagen außerhalb des FNP erstellen will.

Eine solche Empfehlung an die Genehmigungsbehörden durch den Windkrafterlass steht im Einklang mit § 5 BImSchG, wonach durch den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden dürfen und Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden müssen.

## **Öffentliche Belange**

Die Vorgabe ist - unter Bezug auf zwingendes Bundesrecht -, dass bei der Ausübung des Planungsrechts ein angemessener und ausgewogener Ausgleich zwischen den divergierenden öffentlichen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB zu erfolgen hat. Dies sind also z.B. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale Bedürfnisse, Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, der mittelständischen Wirtschaft und des Verkehrs.

Hierzu gehört definitiv nicht – wie gelegentlich in der Verwaltungspraxis geschehen –, dass die Güterabwägung entscheidend bestimmt wird durch das Klagelied des Investors, dass seine Kalkulation nicht aufgehe, wenn nicht bis zu einem bestimmten Stichtag das Planungsrecht erstellt und dann die Genehmigung erwartet werden könne, zu den bisher geltenden Förderkonditionen des Bundes. Es ist im Planungsrecht des BauGB nicht vorgesehen, dass schützenswerte Belange der Öffentlichkeit – Immissionsschutz, Umweltschutz – aufgegeben werden dürfen zu Gunsten einer Gewinnmaximierung des Investors.

Allgemeinwohlbelange, z.B. gesunde Wohnverhältnisse, sind nicht merkantilisiert zu Gunsten des Gewinns eines Investors. Das individuelle Unternehmerrisiko ist kein Belang der Allgemeinheit.

Zu den unverzichtbaren Interessen der Allgemeinheit gehört auch die im Windkraft-Erlass festzuschreibende Größenordnung des Mindestabstandes zwischen Wohngebieten und Windparkgebieten. Eine Größenordnung von 1.500 Metern erscheint sachgerecht und begründet.

### **Konkrete und verlässliche Angaben zum Windenergieprojekt.**

Es muss Klarheit über den Bestands-/Vertrauensschutz für ein konkretes Projekt bestehen: Die Rahmenbedingungen für die Windenergie sind einem regelmäßigen Wandel unterworfen durch Weiterentwicklung von Rentabilitätsfragen, von technischen Standards und von veränderten Perspektiven im Bereich Umweltschutz.

Schon die Anträge auf Bestimmung von Konzentrationszonen sowie Erstellung des Planungsrechts bedingen konkrete Angaben zu Anzahl und Anlagentyp der Windräder mit konkreten technischen Eigenschaften, z.B. Nabenhöhe und Rotordurchmesser, deren Dimensionierung sich auswirkt auf die Emissionsentwicklungen und die Belastung von Fauna und Flora. Schon eine geringfügige Verschiebung des Standortes in den Gauß-Krüger-Koordinaten kann es erforderlich machen, alle Immissionsentwicklungen neu anzuordnen und zu berechnen. Die technische Fortentwicklung eines Anlagentyps hat mit Sicherheit neue Entwicklungen bei den Folgen des konkreten Betriebs der Anlage; davon ist weiterhin auszugehen, wenn während der Planungsphase sogar der Anlagentyp gewechselt wird.

Dies bedeutet jedes Mal eine erneute Befassung eines abgeänderten Antrags mit neuen, UVP- und immissionsschutzrelevanten Daten. Ein Bestandsschutz unter Berufung auf überholte Daten ist auszuschließen.

Gleiches gilt für die normalen Baugenehmigungsverfahren im Hinblick auf die auch hier festzulegenden Grenzwerte des Immissionsschutzes.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.